

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2010

*Sei getreu bis an den Tod,  
so will ich dir die Krone des Lebens geben.*

*Offb. 2, 10b*

Am 11. August 2010 starb das ehemalige Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

### Oberkirchenrat i.R. Hermann Walter Augustin

Hermann Walter Augustin wurde am 2. Februar 1924 in Solingen geboren. Er studierte von 1946 bis 1950 an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, der Universität Marburg, dem Theological College Wells in England und der Universität Bonn Theologie und legte im April 1951 seine Erste Theologische Prüfung in Düsseldorf ab. Nach seinem Vikariat in Betzdorf/Sieg legte er 1953 seine Zweite Theologische Prüfung ab und wurde im Dezember 1953 in Trarbach (Mosel) ordiniert. Von 1953 bis 1964 wirkte er als Gemeindepfarrer in der Gemeinde Trarbach und zugleich als Schulreferent des Kirchenkreises Trarbach. Seit 1961 gehörte er der Landessynode an. Im Jahre 1964 gab er ein Buch heraus mit dem Titel „Diskussion um Robinson. Gott ist anders“. Im gleichen Jahr wurde er als theologischer Landeskirchenrat in das Landeskirchenamt nach Düsseldorf berufen. Neben der Betreuung von neun Kirchenkreisen waren seine Hauptreferate die Männer- und Frauenarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Landessynode wählte ihn 1971 zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung. Ab 1981 fungierte er als Theologischer Dirigent (Stellvertreter des Präses). Die Schulabteilung, die Öffentlichkeitsarbeit und die innerdeutsche Ökumene waren seine Hauptreferate. Ihm ist es zu verdanken, dass das Fach Religion in den Lehrplänen der reformierten Oberstufe verankert wurde.

Hermann Walter Augustin war geprägt durch die Erfahrung des Krieges und der Gefangenschaft. Er hatte in diesen Schrecken und Wirrnissen auch Segen erlebt und diesen Segen wollte er anderen verkündigen, zunächst in der Gemeinde und später in seinem kirchenleitenden Wirken. Hermann Walter Augustin war ein Mensch, der stets Ruhe und Gelassenheit ausstrahlte. In allen seinen Tätigkeiten war er den Menschen freundlich zugewandt und ließ sie seine Brüderlichkeit, die von Herzen kam, spüren. Er gehörte zu den Menschen, die eine besondere Gabe haben: Er konnte zuhören, bevor er etwas sagte und eine Meinung formulierte. Seine Arbeitsmaxime lautete: Leitung durch Hinhören, nicht durch Anordnen. Er war den Kolleginnen und Kollegen immer ein Partner, der zu einem Gespräch bereit war. Diese tiefe Besonnenheit zeichnete ihn aus.

Mit Oberkirchenrat Augustin verliert die Evangelische Kirche im Rheinland einen Theologen, der von vielen Menschen in Kirche und Schule sehr geschätzt wurde und viele hatten in ihm einen Vertrauten. Seine Verkündigung war tief und ansprechend.

Die Evangelische Kirche im Rheinland erinnert sich dankbar an diesen besonderen Mann der Kirche und dankt Gott mit großem Respekt für diesen streitbaren Brückenbauer, treuen Zeugen des Evangeliums und vom Geist geleiteten Mitarbeiter. Für die Familie von Hermann Walter Augustin erbitten wir den Trost, der uns mit der Botschaft von der Auferstehung Jesu Christi von den Toten geschenkt ist.

Düsseldorf, den 17. August 2010

Für die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

**Inhalt**

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch . . . . .	214	Satzung des Fachausschusses für Kirchenmusik im Kirchenkreis Obere Nahe . . . . .	223
Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied . . . . .	214	Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach . .	224
3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Ev. Gemeindeamt Essen Nord-Ost . . . . .	215	Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied . . . . .	224
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe . . . . .	215	Praxishilfe für örtliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte . . . . .	227
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe . . . . .	216	Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis – . . . . .	227
Satzung des Ausschusses für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Obere Nahe . . . . .	219	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten . . . . .	228
Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen im Kirchenkreis Obere Nahe . . . . .	220	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	228
Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Obere Nahe . . . . .	221	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	228
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	228

**Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch wird in die „Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn“ umbenannt.

**Artikel 2**

Die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch und der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Duisdorf bei Bonn vom 6. November 1963, Kirchliches Amtsblatt 1964, S. 3, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in den §§ 1, 2, 5, 6 und 7 wird der Name „Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch“ ersetzt durch den neuen Namen „Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn“.

**Artikel 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2010

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Verbandsgesetz sowie § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

- (1) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Neuwied, Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber, Evangelische Kirchengemeinde Oberbieber bilden gemeinsam den Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied.
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.
- (4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2010

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Ev. Gemeindeamt Essen Nord-Ost

#### § 1

Satzung für das Ev. Gemeindeamt Essen Nord-Ost vom 2. Juni 2003 (KABl. S. 235), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2010 (KABl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsbestimmung wird vor der Angabe „Essen-Stoppenberg“ die Angabe „Essen-Katernberg“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 1 wird vor der Angabe „Essen-Stoppenberg“ die Angabe „Essen-Katernberg“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:  
„Das Gemeindeamt Essen Nord-Ost ist Anstellungsträger für die Mitarbeitenden. Die Mitarbeitendenstellen des Gemeindeamtes werden von den beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Verantwortung getragen.“
5. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

#### § 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 1. Juli 2010

Siegel                      Evangelische Kirchengemeinde  
    Essen-Altstadt  
    gez. Unterschriften

Siegel                      Evangelische Kirchengemeinde  
    Essen-Frillendorf  
    gez. Unterschriften

Siegel                      Evangelische Kirchengemeinde  
    Essen-Heidhausen  
    gez. Unterschriften

Siegel                      Evangelische Kirchengemeinde  
    Essen-Katernberg  
    gez. Unterschriften

Siegel                      Evangelische Kirchengemeinde  
    Essen-Schonnebeck  
    gez. Unterschriften

Siegel                      Evangelische Kirchengemeinde  
    Essen-Stoppenberg  
    gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel                      Düsseldorf, den 19. August 2010  
    Evangelische Kirche im Rheinland  
    Das Landeskirchenamt

### Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe

Auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Kirchenkreis Obere Nahe führt das bisherige Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld fort.
- (2) Das Verwaltungsamt führt zukünftig die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe“.
- (3) Der Sitz des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Obere Nahe ist Idar-Oberstein.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises sowie anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen wahr.
- (2) Der Leistungsumfang für den Kirchenkreis und die sonstigen kirchlichen Körperschaften ist in der Aufstellung über die Grundleistungen des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Obere Nahe für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden geregelt.
- (3) Der Leistungsumfang für die sonstigen kirchlichen Einrichtungen und das dafür zu zahlende Entgelt werden vom Verwaltungsausschuss jeweils gesondert mit diesen vereinbart.
- (4) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe durch Beschluss des Verwaltungsausschusses übertragen werden.

#### § 3

##### Leitungsorgan

- (1) Leitung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes liegen beim Verwaltungsausschuss, der von der Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe gewählt wird.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
  - a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
  - b) drei weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
  - c) drei weiteren Mitgliedern aus Presbyterien der Kirchengemeinden.
- (3) Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Verwaltungsausschuss darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen.
- (4) Der Vorsitz wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen. Den stellvertretenden Vorsitz regelt die Kreissynode durch Wahl.
- (5) Der Verwaltungsausschuss wird spätestens auf der 2. Tagung nach der Neubildung der Kreissynode neu gewählt.
- (6) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) ist eine Stellvertretung zu benennen. Für die Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten gilt Artikel 115 Absatz 2 Kirchenordnung.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

#### § 4

##### **Vertretung im Rechtsverkehr**

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

#### § 5

##### **Leitung**

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr oder ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeitenden sind ihr oder ihm in fachlicher Hinsicht unterstellt.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

#### § 6

##### **Kosten**

Die Kosten des Verwaltungsamtes werden von den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen getragen. Näheres regelt der Verwaltungsausschuss.

#### § 7

##### **Führung der Geschäfte**

(1) Die den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen obliegenden Rechte und Pflichten bleiben auch für die dem Verwaltungsamt übertragenen Geschäftsbereiche durch diese Satzung unberührt.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und Einrichtung gesondert auszuführen. Die Buch- und Vermögensbestände sind getrennt auszuweisen und nur den jeweils Berechtigten zugänglich.

#### § 8

##### **Beginn und Ende der Zusammenarbeit**

(1) Kirchengemeinden und kreiskirchliche Einrichtungen aus dem Kirchenkreis Obere Nahe können sich durch einen entsprechenden Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe anschließen.

Über alle anderen Anträge auf Zugehörigkeit zum Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Obere Nahe ist, außer im gegenseitigen Einvernehmen, nur mit einer Kündigungsfrist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### § 9

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Der Kirchenkreis Obere Nahe tritt in alle Verpflichtungen und Rechte in Bezug auf die Satzungen für das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld vom 3. November 2006

sowie des Verwaltungsamtes des Ev. Kirchenkreises St. Wendel vom 9. November 1996 ein.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Satzungen für das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld vom 3. November 2006 sowie des Verwaltungsamtes des Ev. Kirchenkreises St. Wendel vom 9. November 1996 aufgehoben.

(3) Änderungen und Aufhebungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Grumbach, den 17. April 2010

Siegel

Siegel

Kirchenkreis Obere Nahe  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe**

### **Präambel**

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Das diakonische Handeln gründet sich in der biblischen Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Jesus Christus verkündet und gelebt wurde. Es ist gelebte Nächstenliebe in Wort und Tat.

Auf Grundlage von Artikel 98 in Verbindung mit Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode Obere Nahe die folgende Satzung für den Fachausschuss Diakonie und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe (nachstehend Diakonisches Werk genannt) beschlossen:

### § 1

#### **Satzungszweck und Zuständigkeitsbereich**

(1) Der Kirchenkreis Obere Nahe ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Obere Nahe und regelt mit dieser Satzung die Organisation und Aufgaben der kreiskirchlichen Diakonie.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Idar-Oberstein und ist örtlich zuständig für den Kirchenkreis Obere Nahe.

### § 2

#### **Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Diakonischen Werkes. Das Gesamtleitungsrecht von Kreissynode und Kreissynodalvorstand bleibt unberührt.

(2) Die Kreissynode stellt sicher, dass der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums geschieht und die Verwaltung nach den jeweils geltenden kirchlichen Gesetzen geführt wird.

(3) Es ist Aufgabe des Kirchenkreises Obere Nahe, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangelium getan und die Verwaltung nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen ordnungsgemäß geführt wird. Hierzu nimmt die Kreissynode Berichte entgegen und gibt Anregungen und Empfehlungen für den Dienst des Diakonischen Werkes.

(4) Der Beschlussfassung der Kreissynode sind vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- b) Entlastung der Jahresrechnung, die vorher durch den Fachausschuss Diakonie festgestellt wurde,
- c) Änderung der Satzung und Auflösung des Diakonischen Werkes,
- d) Erweiterung bzw. Einschränkung der in § 3 Absatz 4 genannten Aufgaben im Rahmen der Satzung.

### § 3

#### **Auftrag und Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches. Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.

(2) Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgaben eines örtlichen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) Das Diakonische Werk hat in seinem Zuständigkeitsbereich die diakonische Arbeit anzuregen, zu koordinieren, zu fördern und die kirchlichen Leitungsorgane entsprechend zu beraten. Es ist Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft, welche die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland in dem Gebiet des Kirchenkreises Obere Nahe unabhängig von ihrer Rechtsform bilden.

(4) Unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden nimmt das Diakonische Werk folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:

1. Beratung und Information der Kirchengemeinden,
2. Beratung und Hilfe für Familien und Einzelpersonen:
  - a) alte Menschen,
  - b) Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen,
  - c) Aussiedler und Asylsuchende,
  - d) Jugend- und Gefährdetenhilfe, insbesondere im Umfeld des Truppenübungsplatzes Baumholder,
  - e) Alleinerziehende,
  - f) arbeitslose Menschen,
3. Erholungsfürsorge,
4. Führung von Vormundschaften und Betreuungen,
5. Hilfe für Schwangere, Schwangerschaftskonfliktberatung,
6. Schuldnerberatung.

(5) Die Übertragung von weiteren Arbeitsgebieten kann durch Satzungsänderung erfolgen.

(6) Das Diakonische Werk organisiert seine Arbeitsgebiete in Fachbereichen und Abteilungen.

(7) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Obere Nahe ist das Diakonische Werk für Sammlungen in dessen Bereich zuständig (z.B. Diakoniesammlung, BROT FÜR DIE WELT).

(8) Das Diakonische Werk ist Anstellungsträger der dort Mitarbeitenden.

### § 4

#### **Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft im Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Diakonischem Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen des Kirchenkreises Obere Nahe und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Obere Nahe erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Kirchenkreis Obere Nahe ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 5

#### **Organe**

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) Fachausschuss Diakonie,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

### § 6

#### **Fachausschuss Diakonie**

(1) Die Mitglieder des Fachausschusses Diakonie sowie dessen Vorsitzende oder Vorsitzender und die Stellvertretungen werden durch die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe nach jeder turnusgemäßen Neubildung für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt. Der Fachausschuss Diakonie hat neun Mitglieder.

(2) In den Fachausschuss Diakonie werden unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit aus dem Bereich des Kirchenkreises Obere Nahe gewählt:

- a) drei ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen,
- b) sechs andere Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt, davon sollen mindestens drei als Presbyterinnen oder Presbyter der Kreissynode Obere Nahe angehören.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist zu achten.

(3) Aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Obere Nahe sollen die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes theologisches Mitglied sowie ein nicht-theologisches Mitglied dem Fachausschuss Diakonie angehören.

(4) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.

(5) Die Mitgliedschaft endet, sobald eine Voraussetzung für die Entsendung in den Fachausschuss Diakonie entfällt. Die Kreissynode bestimmt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(6) Der Fachausschuss Diakonie tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies der Kreissynodalvorstand oder der Vorstand beantragt.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(8) Für die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses gilt Artikel 27 der Kirchenordnung sinngemäß.

(9) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(10) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fachausschusses Diakonie mit beratender Stimme teil.

### § 7

#### **Aufgaben des Fachausschusses Diakonie**

Der Fachausschuss Diakonie hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretung sowie die Festlegung dessen Vorsitz,
2. Förderung der gemeindlichen Diakonie im Kirchenkreis Obere Nahe und der Zusammenarbeit, zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk,
3. Förderung eines regelmäßigen Austausches der diakonischen Träger im Bereich des Kirchenkreises Obere Nahe,
4. die Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Obere Nahe,
5. Entwurf der Haushaltspläne (bzw. Wirtschaftspläne) einschließlich der Stellenpläne und Vorlage zur Feststellung durch die Kreissynode Obere Nahe,
6. die Feststellung der Jahresrechnungen (bzw. Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen) und Vorlage zur Entlastung durch die Kreissynode Obere Nahe,
7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Geschäftsführung,
8. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
9. die Aufstellung von Geschäftsordnungen und der Geschäftsverteilung für den Fachausschuss Diakonie, den Vorstand und die Geschäftsstelle sowie Erlass von Verwaltungsanweisungen,
10. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen nach Einwilligung des Kreissynodalvorstandes,
11. Vorbereitung und Erstellung von Vorlagen für die Kreissynode über Änderungen der Satzung,
12. Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung vorbehalten sind,
13. Entgegennahme und Bewertung von Berichten des Vorstandes,
14. Beratung und Begleitung des Vorstandes sowie Aufsicht über den Vorstand,
15. Information der Kreissynode über die Jahresabschlüsse und Vorlage der Berichte des Vorstandes,
16. Information der Kreissynode über Tatsachen und Entwicklungen, welche die Haushalts- und Vermögenslage des Diakonischen Werkes grundlegend beeinflussen könnten.

### § 8

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet das Diakonische Werk. Er nimmt die Aufgaben des Diakonischen Werkes nach Maßgabe dieser Satzung und den Vorgaben des Fachausschusses Diakonie wahr, soweit die Aufgaben nicht dem Fachausschuss Diakonie vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus einem theologischen Mitglied und zwei anderen Mitgliedern, die vom Fachausschuss Diakonie aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine Vertretung gewählt.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel monatlich.

(6) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(8) Für die Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes gilt Artikel 27 der Kirchenordnung sinngemäß.

(9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Fachausschuss Diakonie sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(10) Dem Vorstand sind folgende Rechte übertragen:

1. Vorbereitung der Beschlüsse des Fachausschusses Diakonie,
2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Geschäftsführung und soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
3. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden einschließlich der Geschäftsführung,
4. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist,
5. Verfügung über die Rücklagen des Diakonischen Werkes.
6. Der Vorstand ergänzt den Jahresabschluss durch einen Bericht. Er informiert den Fachausschuss Diakonie über wichtige Entwicklungen, die für die Beurteilung der Lage und künftigen Entwicklung des Diakonischen Werkes von wesentlicher Bedeutung sein können.

### § 9

#### **Geschäftsführung**

(1) Der Fachausschuss Diakonie bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Fachdienste des Diakonischen Werkes und der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes nach Maßgabe der Satzung und den Vorgaben des Fachausschusses Diakonie und des Vorstandes.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen:

1. Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes,
2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfs- und Vertretungskräften im Rahmen des Stellenplanes bis zu einer Beschäftigungsdauer von jeweils drei Monaten

einschließlich der Unterzeichnung dieser Arbeitsverträge und Dienstanweisungen,

3. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden im Auftrag des Vorstandes,
4. Erledigung des Schriftverkehrs im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten mit abschließender Zeichnungsbefugnis,
5. Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen einschließlich Zeichnungsbefugnis,
6. Erstellung von Verwendungsnachweisen einschließlich Zeichnungsbefugnis,
7. Vertretung des Diakonischen Werkes nach außen bei der Führung der laufenden Geschäfte und im Auftrag des Vorstandes.

#### § 10

##### Vertretung

(1) Das Diakonische Werk wird durch den Vorstand nach außen und im Rechtsverkehr vertreten. Ihm obliegt die Vertretung im örtlichen Verband der freien Wohlfahrtspflege. Die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen Gremien und in der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung als örtlicher Träger der freien Wohlfahrtspflege in öffentlichen Gremien kann der Vorstand für bestimmte Bereiche oder in Einzelfällen auf die Geschäftsführung oder auf andere Mitarbeitende übertragen.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zu siegeln

#### § 11

##### Siegel

Das Diakonische Werk führt ein eigenes Siegel. Die Siegelberechtigung wird durch den Kirchenkreis Obere Nahe gemäß § 3 Absatz 1 der Siegelrichtlinien übertragen. Es wird das Siegelbild des Kirchenkreises Obere Nahe verwendet.

#### § 12

##### Finanzierung, Haushalt, Verwaltung

(1) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung und den Betrieb des Diakonischen Werkes werden aufgebracht aus Leistungsentgelten, Zuschüssen, Spenden und Sammlungen sowie aus Mitteln des Kirchenkreises Obere Nahe.

(2) Für das Diakonische Werk ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan (bzw. Wirtschaftsplan) aufzustellen.

(3) Die bei der Haushaltsplanaufstellung (bzw. Wirtschaftsplanaufstellung) durch den Kirchenkreis zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch Beschluss der Kreissynode festgelegt. Die Festlegung der jährlichen Haushaltsmittel kann verbindlich für mehrere Haushaltsjahre erfolgen.

(4) Die Bearbeitung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens sowie die Personalsachbearbeitung obliegen dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe.

#### § 13

##### Auflösung

Durch Beschluss der Kreissynode kann die Satzung aufgehoben und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe damit aufgelöst werden.

#### § 14

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die gemeinsame Satzung für das Diakonische Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel vom 3. bzw. 11. November 2006 aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde von der Kreissynode Obere Nahe mit Beschluss Nr. 4 am 17. April 2010 beschlossen.

Siegel  
Kirchenkreis Obere Nahe  
gez. Unterschriften

Siegel  
Genehmigt  
Düsseldorf, den 17. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

#### Satzung

##### des Ausschusses für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Obere Nahe

Auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe folgende Satzung für den Ausschuss für Erwachsenenbildung beschlossen:

Evangelische Erwachsenenbildung dient dem kirchlichen Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung. Sie ist ein kirchliches Arbeitsfeld mit einem eigenen Profil in der Bildungslandschaft.

Sie wurzelt in der biblischen Botschaft sowie in der jüdisch-christlichen Tradition. Sie nimmt die Menschen als Ebenbild Gottes ernst und spricht sie ganzheitlich und befreiend an. Sie nimmt Gesellschafts- und Weltverantwortung wahr und greift aktuelle Fragen der Zeit auf.

Ihre Angebote stehen für alle Menschen offen.

#### § 1

Der Erwachsenenbildungsausschuss stärkt die Erwachsenenbildung in evangelischer Verantwortung und Trägerschaft.

- a) Er berät bei der Durchführung der Bildungsarbeit im Kirchenkreis.
- b) Er informiert und berät die Kirchengemeinden und Bildungsträger über Zuschüsse und Fördermöglichkeiten.
- c) Er greift aktuelle Themen und Anliegen im Kirchenkreis auf und regt Projekte im Kirchenkreis – auch mit anderen Partnern – an.
- d) Er plant und organisiert regionale und zentrale Veranstaltungen auf Kirchenkreisebene.
- e) Er arbeitet mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e. V. zusammen und übermittelt die Anliegen aus dem Kirchenkreis an das eeb Rheinland-Süd.

- f) Er vertritt die Evangelische Erwachsenenbildung auf kommunaler Ebene und vermittelt Ideen und Anregungen anderer Bildungspartner in den Kirchenkreis.

## § 2

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Synodalbeauftragte für Erwachsenenbildung des Kirchenkreises,  
b) bis zu neun weitere Mitglieder

(2) Eine Studienleiterin oder ein Studienleiter des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Rheinland-Süd e.V. nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## § 3

Der Ausschuss tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird mit einer Tagesordnung eingeladen. Die Ergebnisse der Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Verfahrensgesetz findet Anwendung.

## § 4

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Grumbach, den 17. April 2010

Kirchenkreis Obere Nahe

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. August 2010

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen im Kirchenkreis Obere Nahe

Auf Grund von Artikel 109 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe folgende Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen:

### Präambel

Mit Beschluss der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen.

Dies erfordert:

- a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises,  
b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates auf Kreiskirchenebene.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuss gebildet.

## § 1

### Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

## § 2

### Aufgaben

Unbeschadet der festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuss die Aufgaben:

- a) Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode sowie der Kirchengemeinden in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis,  
b) Zusammenarbeit mit den anderen Fachausschüssen oder synodalen Arbeitskreisen sowie dem landeskirchlichen Frauenreferat,  
c) Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode im Haushalt bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften,  
d) jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode,  
e) Vertretung der Inhalte kirchlicher Frauenarbeit in der Öffentlichkeit.

## § 3

### Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Frauenausschuss folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.
2. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes bei Frauenfragen.

## § 4

### Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Dem Fachausschuss für Frauenarbeit sollen angehören:

- a) die beiden Vorsitzenden der Kreisverbände der Frauenhilfe,  
b) bis zu acht Vertreterinnen aus den Kirchengemeinden, dabei sind haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen angemessen zu berücksichtigen,  
c) eine Vertreterin aus dem Kreissynodalvorstand,  
d) bis zu vier vom Fachausschuss zu benennende sachkundige Vertreterinnen, die mit den unterschiedlichsten Feldern von Frauenarbeit vertraut sind.

Darunter sollte eine Ehefrau eines Pfarrers sein.



(2) Wenigstens eines der in Absatz 1 genannten Mitglieder des Ausschusses sollte Theologin sein.

(3) Zur besseren Lesbarkeit ist in Absatz 1 vollständig auf die männliche Sprachform verzichtet worden. Auf Grund der Aufgabenstellung des Ausschusses sollten diesem nicht mehr als zwei Männer angehören.

(4) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen nach Möglichkeit die Regionen berücksichtigt werden.

#### § 5

Die Kreissynode wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses die Vorsitzende und deren Stellvertretung. Diese sollten nach Möglichkeit Frauen sein. Beide müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

#### § 6 Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss trifft sich in der Regel vierteljährlich. Er muss einberufen werden, wenn die Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

(2) Für die Einladungen zu den Sitzungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Ausschusssitzungen können Gäste eingeladen werden.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach den Sitzungen den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(5) Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 7 Überprüfung der Satzung

Diese Satzung hat der Ausschuss für Frauenarbeit spätestens zwei Jahre nach der Verabschiedung zu überprüfen und ggf. der Kreissynode Veränderungen vorzuschlagen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Grumbach, den 17. April 2010

Kirchenkreis Obere Nahe

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Obere Nahe

Gem. Artikel 109 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe folgende Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Die Evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Sie ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist.

Zu ihren Wesensmerkmalen gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

#### § 1 Aufgaben

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Erstellung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
3. Koordination der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
4. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden für Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises,
6. Vorschläge für den Jugendetat des Kirchenkreises,
7. Einwerbung von Zuschüssen und Finanzmitteln und Verfügung über die festgestellten Mittel der synodalen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der von der Kreissynode bzw. dem Kreissynodalvorstand und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen,
8. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Gottesdienste, Mitarbeiterschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen) in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
9. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane,

10. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
11. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Vorstand der Ev. Jugend im Rheinland, der aeJ Rheinland Pfalz und der aeJ Saar,
12. Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Jugendverbänden,
13. Jugendpolitische Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. in den Kreisjugendringen, Kinder- und Jugendhilfeausschüssen auf dem Gebiet des Kirchenkreises),
14. Entsendung der Delegierten des Kirchenkreises in die „Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK)“, die „Evangelische Landesjugendvertretung der EKIR (ELJVR)“, die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aeJ Saar)“,
15. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
16. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit,
17. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises, dem Kindergartenreferat und dem Schulreferat,
18. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

## § 2

### **Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

## § 3

### **Zusammensetzung**

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
1. bis zu acht sachkundige Mitglieder aus den Presbyterien und Ausschüssen für Kinder- und Jugendarbeit, darunter zwei Mitglieder aus dem Kreissynodalvorstand,
  2. bis zu sechs sachkundige Mitglieder aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
  3. bis zu zwei der für die Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises angestellten Mitarbeitenden.

Mit beratender Stimme:

1. die/der Synodalbeauftragte für die Kindertagesstättenarbeit,
2. die/der Synodalbeauftragte für Kindergottesdienst,
3. die/der Synodalbeauftragte für Konfirmandenarbeit,
4. die Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises, die nicht bereits nach § 3 Absatz 1 vertreten sind.

Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 der Kirchenordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Fachausschuss kann hierzu Vorschläge machen.

(3) Regionale Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

## § 4

### **Vorsitz**

(1) Die/Der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der Kreissynode gewählt. Die/Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Presbyteramt besitzen oder PfarrstelleninhaberIn/Pfarrstelleninhaber sein und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie/er ihr nicht schon ohnehin angehört.

(2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter/-in, ist für die fristgerechte Einladung verantwortlich, leitet die Ausschusssitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Verwaltung.

## § 5

### **Arbeitsweise**

(1) Der Fachausschuss tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung; die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(3) Die Sitzungen des Fachausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Fachausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(5) Über weitere Einzelheiten kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachausschusses eine Geschäftsordnung erlassen.

## § 6

### **Beschlussfassung**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

(2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 7

### **Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen**

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## § 8

### **Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in

Kraft Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Grumbach, den 17. April 2010

Kirchenkreis Obere Nahe

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung des Fachausschusses für Kirchenmusik im Kirchenkreis Obere Nahe**

Auf Grund von Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe folgende Satzung für den Fachausschuss für Kirchenmusik im Kirchenkreis Obere Nahe beschlossen:

In und durch Musik vermittelt sich das Evangelium, lebt und äußert sich christlicher Glaube.

Kirchenmusik ist ein Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland (Artikel 1 Kirchenordnung). Sie dient dem Lobe Gottes und der Verkündigung.

Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche kirchenmusikalische Arbeit nimmt die Kreissynode ihre Aufgaben im Bereich Kirchenmusik mit Hilfe dieses Fachausschusses wahr.

#### § 1

##### **Aufgaben und Rechte**

Der Fachausschuss für Kirchenmusik hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Behandlung von die Kirchenmusik betreffenden Themen,
2. Vernetzung kirchenmusikalischer Aktivitäten der Kirchengemeinden und Förderung gemeindeübergreifender Tätigkeiten,
3. Begleitung der Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und Kirchenkreis in kirchenmusikalischen Fragen,
4. Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses (Werbung, Aus- und Fortbildung),
5. Vorbereitung und Durchführung von kreiskirchlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (z.B. Kreiskirchenmusiktage, besondere Gottesdienste, Seminare, Projektarbeit),
6. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit,
7. Bericht über die Arbeit des Fachausschusses an die Kreissynode,
8. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit,

9. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit,

10. Beratungs- und Verfügungsrecht in Bezug auf die kreiskirchliche Haushaltsstelle Kirchenmusik; Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen.

#### § 2

##### **Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und nach Anhörung des Ausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden und der betroffenen Hauptamtlichen auf der Kirchenkreisebene Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

#### § 3

##### **Zusammensetzung**

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen von Artikel 32 Kirchenordnung erfüllen.

(2) Dem Ausschuss sollen angehören:

- a) bis zu drei nebenamtliche oder ehrenamtliche Organistinnen oder Organisten,
- b) bis zu drei nebenamtliche oder ehrenamtliche Chorleiterinnen oder Chorleiter,
- c) eine nebenamtliche oder ehrenamtliche Bläserchorleiterin oder ein nebenamtlicher oder ehrenamtlicher Bläserchorleiter,
- d) die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
- e) die anderen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- f) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der kreiskirchlichen Jugendband und eine Vertreterin/ein Vertreter aus der kirchenmusikalischen Jugendarbeit,
- h) eine Delegierte oder ein Delegierter der kreiskirchlichen Kantorei,
- i) bis zu zwei vom Fachausschuss vorzuschlagende sachkundige Personen.

(3) An den Ausschusssitzungen nehmen in der Regel mit beratender Stimme teil:

- a) die oder der Synodalbeauftragte für Gottesdienst,
- b) die oder der Synodalbeauftragte für Kindergottesdienst.

(4) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen nach Möglichkeit die Regionen berücksichtigt werden.

#### § 4

##### **Vorsitz**

(1) Der Fachausschussvorsitz und seine Stellvertretung werden von der Kreissynode aus der Mitte des Fachausschusses gewählt. Beide müssen Mitglieder der Kreissynode sein oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei wird sie oder er von Fachausschussmitgliedern sowie von den Mitarbeitenden der Verwaltung des

Kirchenkreises unterstützt.

(3) Die oder der Vorsitzende wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie oder er ihr nicht ohnehin schon angehört.

#### § 5 Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

(2) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe der Termine reicht eine 8-Tage-Frist zur Mitteilung über die Tagesordnung.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen einladen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach Sitzungstermin zuzusenden ist.

#### § 6 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Satzungen zur Änderung der Satzung sollen vor einer Beschlussfassung durch die Kreissynode im Fachausschuss beraten werden.

Grumbach, den 17. April 2010

Siegel

Kirchenkreis Obere Nahe  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 17. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach

#### § 1

Die Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach (KABI. 2009, S. 244) wird wie folgt geändert:

(1) Im Namen der Satzung wird die Angabe „des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld,

Leisel, Niederbrombach und Siesbach“ ersetzt durch die Angabe „des Evangelischen Jugendverbundes Region Birkenfeld“.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Verbund trägt den Namen „Evangelischer Jugendverbund Region Birkenfeld““.

#### § 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Birkenfeld, den 2. Juli 2010

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Birkenfeld

gez. Unterschriften

Niederbrombach, den 8. Juli 2010

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Niederbrombach

gez. Unterschriften

Leisel, den 14. Juli 2010

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Leisel

gez. Unterschriften

Siesbach, den 14. Juli 2010

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Siesbach

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 13. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) haben die

Evangelische Friedenskirchengemeinde Neuwied  
Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber  
Evangelische Kirchengemeinde Oberbieber  
(Mitglieder des Verbandes)

übereinstimmend für den von der Kirchenleitung mit Urkunde vom 5. August 2010 errichteten Verband folgende Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied beschlossen:

**Präambel**

Die beteiligten Kirchengemeinden streben mit dem Zusammenschluss folgende Ziele an:

Der Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied soll dauerhaft gewährleistet werden.

Durch eine gemeinsame Trägerschaft sollen die Tageseinrichtungen für Kinder kostengünstiger geführt werden und wettbewerbsfähig bleiben.

Durch den Trägerzusammenschluss soll die Vertretung der Belange der Einrichtungen verbessert werden.

Für die Einrichtungen wird ein Qualitätsentwicklungskonzept erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt. Durch das Qualitätsentwicklungskonzept wird die pädagogische Arbeit verbindlich beschrieben und das evangelische Profil der Einrichtungen geschärft.

Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Träger.

**§ 1****Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden errichten einen Verband zum Betrieb Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied (nachfolgend Verband genannt).

(2) Der Verband führt den Namen:

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied.

(3) Der Verband hat seinen Sitz am Sitz des Kreiskirchlichen Rentamtes Neuwied.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Die Mitglieder des Verbandes übertragen, vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die Trägerschaft der von ihnen bislang unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder auf den Verband.

(2) Der Verband übernimmt bis zum Übergang der Trägerschaft die den Mitgliedern des Verbandes als Träger ihrer Tageseinrichtungen für Kinder obliegenden Aufgaben im Auftrag der Mitglieder des Verbandes.

(3) Die religionspädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Einrichtung und jeweiliger Kirchengemeinde. Die bisher gepflegten Formen der Zusammenarbeit sollen fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

(4) Zu den satzungsgemäßen Träger- und Auftragsangelegenheiten gehört auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 3****Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Der Verband erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

**§ 4****Verbandsvertretung**

(1) Zur Leitung des Verbandes wird eine Verbandsvertretung gebildet. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus:

a) neun Mitgliedern der Presbyterien. Jedes Presbyterium entsendet drei Mitglieder.

Mitarbeitende des Verbandes sollten von den Presbyterien nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden.

Von jeder Kirchengemeinde kann nur eine Pfarrerin/ein Pfarrer in die Verbandsvertretung entsandt werden,

b) den Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen teil:

a) die Geschäftsführung des Verbandes,

b) die Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Wied,

c) die Leitung einer Tageseinrichtung des Verbandes. Die Benennung erfolgt durch die Leiterinnen/den Leiter der Tageseinrichtungen des Verbandes.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Presbyterien sinngemäß.

(5) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Mitglied des Verbandes oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung dieses verlangt.

**§ 5****Aufgaben der Verbandsvertretung**

Die Verbandsvertretung hat in den ihr nach § 21 Verbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden über:

a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,

b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitizes und der Stellvertretung,

c) den Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

d) die Aufstellung des Stellenplanes,

e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,

- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- h) die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband,
- i) die Erweiterung des Verbandes durch weitere Kirchengemeinden und kirchliche Körperschaften,
- j) über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband,
- k) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,

Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- l) die Bestellung der Geschäftsführung,
- m) die Entscheidung über den gemeinsamen Teil der Konzeptionen der Tageseinrichtungen als Grundlage der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied.

Über den auf das Profil jeder Einrichtung bezogenen Teil der Konzeption ist im Benehmen mit dem jeweiligen Presbyterium zu entscheiden.

Die Entscheidung der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,

- n) die Entscheidung über die Angebotsstruktur, die mit einer Änderung der Betriebserlaubnis verbunden ist, insbesondere die Schließung von Gruppen und Einrichtungen.

Die Entscheidung der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,

- o) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verbandes,
- p) die Benennung der Trägervertretung in den Elternausschüssen. Dabei soll das von der Verbandsvertretung benannte Mitglied dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören, in deren Gebiet die Einrichtung liegt.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Ein Vorstandsmitglied darf ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe sein.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

(4) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden. Bei Einstellung, Übertragung oder Kündigung der Einrichtungsleitung ist die Zustimmung des Presbyteriums erforderlich, in dessen Gemeindegebiet die Einrichtung gelegen ist,
- b) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
- c) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes,
- d) die Dienststellenleitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz,
- e) die Wahrnehmung der Kassenaufsicht nach § 139 Abs. 2 VwO,
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen ist,

g) die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes gelten die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Presbyterien sinngemäß.

## § 7

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und einer Vertreterin oder einem Vertreter.

(2) Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes erforderlich sind.

(4) Die Geschäftsführung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des Verbandes.

(5) Die Verwaltung wird im Auftrag des Verbandes durch das Kreiskirchliche Rentamt Neuwied ausgeführt.

## § 8

### Haushalt und Kosten

(1) Der Trägerverband arbeitet gemäß der Bestimmungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) Die Aufwendungen des Verbandes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträgen, Spenden und anderen freiwilligen Zuschüssen,
- c) Eigenmitteln der Mitglieder des Verbandes.

(3) Soweit die Aufwendungen des Verbandes nicht durch Erträge nach Abs. 2 Buchstaben a)/b) gedeckt werden (ungedekte Aufwendungen), sind von den Verbandsmitgliedern Beiträge zur Deckung des Finanzbedarfs zu leisten.

(4) Dabei entfallen auf die

Evangelische Friedenskirchengemeinde Neuwied	37,33%
Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber	30,31%
Evangelische Kirchengemeinde Oberbieber	32,36%

der ungedeckten Aufwendungen.

Der Aufteilungsschlüssel wird auf Grundlage der drei letzten abgerechneten Haushaltsjahre ermittelt. Nach jeweils drei Jahren erfolgt eine Überprüfung des Aufteilungsschlüssels.

(5) Änderungen des Aufteilungsschlüssels bedürfen eines Beschlusses der Verbandsvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung. Das Einvernehmen mit den Presbyterien der Verbandsgemeinden ist herzustellen.

## § 9

### Betriebsübernahme

(1) Der Verband übernimmt die Grundstücke einschließlich ihres Zubehörs und der beweglichen Einrichtungsgegenstände im Rahmen eines Nutzungsvertrages.

(2) Alle bei den Mitgliedern des Verbandes bestehenden Dienstverhältnisse für die Tageseinrichtungen für Kinder werden nach dem Übergang der Trägerschaft auf den Verband gemeinschaftlich übertragen. Dies gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass dieses Betriebsübergangs ergeben. Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen. Hierauf entfallende Kosten sind von den entsendenden Mitgliedern des Verbandes gesondert zu erstatten. Den Mitarbeitenden ist Bestandsschutz zu gewähren.

## § 10

### Schlussbestimmung

(1) Für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Wirksamkeit des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verband oder der Satzungsauflösung ist das Mitglied bzw. sind die Mitglieder des Verbandes verpflichtet, die sich aus der Fortführung der früheren Verbandsaufgaben in ihrem Gemeindegebiet ergebenden Verluste zu tragen.

(2) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll deren Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Neuwied, den 22. Februar 2010

Evangelische Friedenskirchengemeinde  
Neuwied

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Niederbieber

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Oberbieber

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. August 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

### Praxishilfe für örtliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte

954141

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 20. August 2010

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen

Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen und betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz auf ihrer Internetpräsenz einen Intranetzzugang an.

Über die Hauptseite der Web-Adresse [www.bfd-kirchen-diakonie.de](http://www.bfd-kirchen-diakonie.de) können die bestellten Datenschutzbeauftragten entsprechende Zugangsberechtigungen erhalten.

Weitere Auskünfte erteilt das Büro der Gem. Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Das Landeskirchenamt

### Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

949356

Az. 04-14-2

Düsseldorf, 26. Juli 2010

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSGVO eine praxisbezogene Fortbildung an.

Sie findet statt am

25. November 2010,

von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,

REINOLDINUM, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung und Einführung in die Thematik

(LKAR Werner Grutz, Büro der Gem. Beauftragten für den Datenschutz, Düsseldorf)

Einführung in den Sozialdatenschutz

(RA'in Petra von Böhlen, Gem. Beauftragte für den Datenschutz, Düsseldorf)

Amtsgeheimnis nach § 203 StGB

(Juristin Antje Chiout-Teske, Verband Ev. Krankenhäuser RWL, Düsseldorf)

Aus der Praxis

(Betriebsbeauftragter Dieter Nagel von der Diakonie der Lippischen Landeskirche, Detmold; Juristin Antje Chiout-Teske, Verband Ev. Krankenhäuser RWL, Düsseldorf)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 135,- Euro.

Zielgruppe:

Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 26. Oktober 2010 bei der Gem. Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Telefax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKAR Werner Grutz, Tel (02 11) 1 36 36-27.

(Anmerkung: Erst nach Ablauf der Meldefrist erfolgen die Einladungen. Diese Einladungsschreiben gelten gleichzeitig als Rechnungsbeleg!)

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten

948492  
Az. 13-70-16

Düsseldorf, 21. Juli 2010

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – haben bestanden:

Brase, Nadine, Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach

Burgardt, Kristina, Verwaltungsamt Ev. Kirchenkreis Jülich

Butzke, Lisa-Marie, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Dasbach, Lars, Ev. Kirchenkreis Essen

Hanisch, Laura, Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Hillesheim, Janine, Landeskirchenamt

Kleinberg, Jana, Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rütenscheid

Loebenstein, Thorsten, Gemeinsames Gemeindeamt Lennep-Lüttringhausen

Mehl, Katharina, Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Schütz, Anna-Carina, Ev. Gemeindeverband Koblenz

Stangenberg, Evamarie, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Stock, Hendrik, Verwaltungsamt Ev. Kirchenkreis Obere Nahe

Zarnetta, Jana, Gemeindeamt Wermelskirchen

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

953739

Az. 02-10-11:1505305

Düsseldorf, 25. August 2010

Jugendverbund der Ev. Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Jugendverbund Region Birkenfeld

Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

951426

Az. 02-10-11:1500308

Düsseldorf, 4. August 2010

Das bisherige Siegel – Groß- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Friedewald, Kirchenkreis Altenkirchen, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordinationen:

Vikar Maik Becker am 30. Mai 2010 in der Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers.

Vikarin Britta Bongartz am 27. Juni 2010 in der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Vikarin Sophia Döllischer am 30. Mai 2010 in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerin z.A. Anja Fresia am 23. Mai 2010 in der Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht, Kirchenkreis Jülich.

Vikar Jan Gruzlak am 20. Juni 2010 in der Kirchengemeinde Bernkastel-Kues, Kirchenkreis Trier.

Prädikant Thorsten Habiepen, Kirchengemeinde Wegberg, Kirchenkreis Jülich, am 27. Juni 2010.

Prädikant Walter Nehlich, Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, Kirchenkreis Aachen, am 7. Juli 2010.

Prädikantin Gabriele Stoff, Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, Kirchenkreis Aachen, am 7. Juli 2010.

#### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Christina van Anken in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Michael Lunkenheimer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Christina Schlarp in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Simone Semmelmann-Werner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Michael Lunkenheimer mit Wirkung vom 1. September 2010 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrer Harald Bredt mit Wirkung vom 1. September 2010 die 35. Pfarrstelle (Seelsorgefortbildung) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Kay Faller mit Wirkung vom 15. September 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Jürgen Gundalin mit Wirkung vom 1. September 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz.



Pfarrer i.W. Dr. Wilfried Glabach mit Wirkung vom 16. August 2010 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz.

Pastorin Simone Semmelmann-Werner mit Wirkung vom 1. August 2010 die 5. Verbandspfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Oliver Flader mit Wirkung vom 1. August 2010 die 17. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an Berufsschulen und Berufsfachschulen) des Kirchenkreises Leverkusen.

Pfarrer Andreas Satzvey mit Wirkung vom 1. August 2010 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers (Erteilung von ev. Religionslehre am CJD Berufsbildungswerk Niederrhein und an der Diesterweg-Hauptschule Kamp-Lintfort).

Pfarrerinnen Christine Erzfeld mit Wirkung vom 1. August 2010 die 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Rheinhausen (Religionslehre an berufsbildenden Schulen), Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Matthias Schmid mit Wirkung vom 15. August 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis Obere Nahe.

Superintendent Helmut Hitzbleck mit Wirkung vom 1. August 2010 die 1. Pfarrstelle der Vereinten Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pastorin Juliane Fricke-Kiwitt mit Wirkung vom 16. August 2010 die 16. Pfarrstelle (ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saar-West.

Pfarrer Christian Verwold mit Wirkung vom 1. September 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Jochen Schulze mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohmar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

#### **Pfarrstellenwechsel:**

Pfarrer Edwin Tonn, bisher Kirchengemeinde Berschweiler, wechselt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 im Zusammenhang mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wölfersheim, Dekanat Wetterau, zur Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau.

Pfarrerinnen Kerstin Tonn, bisher Kirchengemeinde Berschweiler, wechselt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 im Zusammenhang mit der Verwaltung der 0,5 Pfarrstelle Berstadt, Dekanat Wetterau, zur Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau.

#### **Freistellungen:**

Pfarrerinnen Cornelia Huber, Kirchenkreis An Nahe und Glan (11. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2010 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Christian Meßner, Kirchenkreis Wied (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerinnen Simone Pottmann, Kirchenkreis Essen (1. mbA-Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2010 bis 31. August 2015.

Pfarrer Jörg Reglinski, Kirchengemeinde Rosbach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis An der Agger, mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerinnen Vera Rudolph, Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 31. August 2010 bis 30. August 2014 unter Verlust der Pfarrstelle.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl der Pfarrerin Iris Giesen, Kirchengemeinde Lennepe, zur 1. stellvertretenden Skriba und des Pfarrers Wolfram Witthöft, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Lennepe.

Die Wahl des Pfarrers Stefan Richert, Kirchenkreis Wuppertal, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

#### **Entziehung der Anstellungsfähigkeit:**

Die Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusiker Matthias Nockur wurde am 15. Juni 2010 entzogen.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Marion Becks, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zur Oberstudienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Stefan Ebert vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Michel Hater, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Oberstudienrat i.K.

Bettina Hübner, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Studienrätin i.K. auf Lebenszeit.

Studiendirektor i.K. Udo Kotthaus unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit gleichzeitiger Ernennung zum Oberstudiendirektor i.K. und zum Leiter des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Hilden.

Holger Neth, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Oberstudienrat i.K.

Roland Pagenkopf mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Oberstudienrat i.K.

Dirk Schalaster, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Oberstudienrat i.K.

Mark Schlenso, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Oberstudienrat i.K.

#### **Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Guido Möller mit Ablauf des 31. Mai 2010.

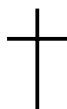
#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Wolfgang Bornbusch, Kirchengemeinde Schermbeck, mit Wirkung vom 1. September 2010.

Pfarrer Olaf Jellma, Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2010.

Pfarrer Hanns-Christoph Nicolai, Kirchengemeinde Beuel (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2010.

Pfarrer Dr. Guy Rammenzweig, Kirchenkreis Wesel (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2010.



*Der HERR ist mein Fels und meine Burg  
und mein Erretter.  
2. Samuel 22,2*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Johannes Heinrich Wilhelm (Heinz) A u b e l am 25. Juli 2010 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Mülheim, geboren am 12. Dezember 1929 in Kempen/Niederrhein, ordiniert am 11. Januar 1959 in Baumholder.

Pfarrer i.R. Reinhard Christoph am 15. Juli 2010 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Buschhausen, geboren am 3. April 1932 in Königsberg, ordiniert am 3. Juni 1962 in Obermarxloh.

Pfarrer i.R. Hermann P o l l am 22. Juli 2010 in Eschweiler, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West, geboren am 5. August 1925 in Hamborn, ordiniert am 16. Mai 1954 in Geilenkirchen.

Pfarrer i.R. Heinz-Günter S t e i n m a n n am 2. Juli 2010 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, geboren am 16. September 1925 in Rheinhausen, ordiniert am 31. Mai 1953 in Brüssel.

#### **Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. August 2010 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde A d e r n a c h, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 eine 2. Pfarrstelle (50 % Gemeindedienst, 50 % Seelsorge Rhein-Mosel-Fachklinik) errichtet worden.

Im Kirchenkreis L e n n e p ist mit Wirkung vom 1. August 2010 eine 15. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre an Gymnasien, errichtet worden.

In der Kirchengemeinde L ü t t r i n g h a u s e n, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Im Kirchenkreis L e v e r k u s e n ist mit Wirkung vom 1. August 2010 eine 17. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre an Berufsschulen und Berufsfachschulen, errichtet worden.

Im Kirchenkreis M o e r s ist mit Wirkung vom 1. August 2010 eine 10. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre am CJD Berufsbildungswerk Niederrhein und an der Diesterweg-Hauptschule Kamp-Lintfort, errichtet worden.

#### **Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. August 2010 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde B e n d o r f, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde P l a i d t, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 die 2. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge in der Rhein-Mosel-Fachklinik, Notfallseelsorge) aufgehoben worden.

In der Ev.-ref. Kirchengemeinde W ü l f r a t h, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden von Mönchengladbach ist die 1. Pfarrstelle im vollen Dienstumfang ab dem 16. April 2011 wieder zu besetzen. Dann beginnt die passive Phase der Altersteilzeit des jetzigen Pfarrstelleninhabers. Der Bezirk ist ländlich geprägt und umfasst zehn Ortschaften mit zwei Predigtstätten. Alle Schularten sind in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Gemeinde hat zwei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 5.152 Gemeinemitgliedern. Die Verwaltung erfolgt durch ein eigenes Gemeindeamt. In Wickrathberg bilden die restaurierte Kirche aus dem 12. Jahrhundert, das alte Pfarrhaus und das Gemeindehaus den Mittelpunkt des Bezirks. Dem 1. Bezirk zugeordnet ist der gemeindeeigene Friedhof und mit einem monatlichen Gottesdienst das kath. Altenheim Sankt Antonius mit ca. 35 evangelischen Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben aus, das auch von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium mit gestaltet wird. Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für Jugendarbeit und Kirchenmusik haben großen Anteil am Gemeindeaufbau. Neben den sonntäglichen Gemeinde- und Kinder-Gottesdiensten werden zusätzlich andere Formen des Gottesdienstes wie Krabbel-, Familien-, Schul- oder Kindergarten-Gottesdienste angeboten. Die Gemeinde hat nach intensiver Beratung die folgende Leitidee beschlossen: „Wir sind eine evangelische Gemeinde, die Jesus Christus in der Mitte hat. Deshalb wollen wir konsequent in seiner Nachfolge leben, den Glauben der Menschen wecken und stärken, offen und ehrlich miteinander umgehen und füreinander da sein, eine lebendige Gemeinschaft von Jung und Alt sein, „der Stadt Bestes suchen“, den ökumenischen Dialog mit anderen Konfessionen konstruktiv fortsetzen.“ Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese Leitidee in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden kreativ und engagiert umsetzen möchte. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Erfahrungen in Gemeindearbeit und Gemeindeleitung mitbringen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Weitere Informationen zur Gemeinde und die ausführliche Gemeindekonzeption finden Sie auf der Internet-Seite [www.kirchewickrathberg.de](http://www.kirchewickrathberg.de). Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Pfarrer Gohlke (Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 23 92 sowie Herr Strunk (stellv. Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 44 75 oder Pfarrer Johnen (Stelleninhaber), Tel. (0 21 66) 5 23 31, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Wickrathberg, über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde K e r p e n, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. Juli 2010 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50% möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen.

zen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 406. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

In der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis Saar-Ost, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde St. Wendel liegt im nördlichen Saarland, im Landkreis St. Wendel. Sie erstreckt sich über die Kreisstadt und fünf Kommunalgemeinden mit insgesamt 25 Dörfern. Die Gemeinde hat 5.300 Gemeindeglieder, hinzu kommen noch 280 Optanten. Sie ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt, in denen sich ein reiches Gemeindeleben abspielt. Die Zusammenarbeit der beiden Bezirke ist sehr eng. Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle ist der Bezirk I, der neben der Kreisstadt neun Ortschaften mit zwei Predigtstätten umfasst. Deshalb ist Führerschein Klasse 3 Voraussetzung. Die Gemeinde besitzt drei Kirchen, darunter eine Kirche in der Stadtmitte und ein großes Gemeindehaus. In der Gemeinde arbeiten mit: Organisten, Chor- und Posaunenchorleiter, Küsterinnen und ein Hausmeister. Sie hat eine eigene Gemeindeverwaltung mit zwei Verwaltungsangestellten. Es besteht eine Kindertageseinrichtung mit 50 Kindergarten- und 20 Krippenplätzen. Ca. 30 Mitarbeitende sind angestellt. Ein sehr engagiertes und sachkundiges Presbyterium wie auch ehrenamtliche Mitarbeitende werden die Pfarrerin/den Pfarrer unterstützen. Die Gemeinde erwartet die Fortführung der erfolgreichen, vielfältigen Aktivitäten mit Schwerpunkten auf der Kinder- und Jugendarbeit, im kulturellen wie im sozialen Bereich, sowie den Aufbau von Arbeit für die junge und mittlere Generation. Sie erwartet darüber hinaus Stärkung und Begleitung traditioneller Angebote und Verständnis für Verwaltung. Ein Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde ist erforderlich. Die Gemeinde ist uniert, der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Auf Wunsch kann die Gemeindekonzeption zugesandt werden. St. Wendel ist eine pulsierende Kreisstadt mit allen Schularten (u.a. drei Gymnasien). Welt- und Europameisterschaften im Radsport und andere sportliche und kulturelle Großveranstaltungen (Marathon, Jazz) prägen den Ruf der Stadt über das Saarland hinaus. Golfplatz, Wander- und Fahrradwege erhöhen den Freizeitwert. Fresenius, Heeres-Instandsetzungslogistik und Globus-Koordination sind große Arbeitgeber. Ansprechpartner für Ihre Fragen ist Pfarrer Markus Karsch, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 51) 8 00 78 20. Das Gemeindebüro (Beethovenstraße 1, 66606 St. Wendel) ist unter Tel. (0 68 51) 25 00 zu erreichen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepeke, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler.

### Stellenausschreibungen:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung I (Personal), Dezernat I.2 (Angestellte,

Schulpersonal), ist ab 1. November 2010 die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Das Dezernat ist zuständig für Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitssicherheit, aufsichtliche Genehmigungen im Personalbereich, die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten der privatrechtlich Beschäftigten auf landeskirchlicher Ebene und des Personals der landeskirchlichen Schulen (Beamtinnen/Beamte und Angestellte). Die zu besetzende Stelle umfasst die Sachbearbeitung in aufsichtlichen Genehmigungsverfahren, die Bearbeitung konkreter Anfragen aus dem Bereich des Arbeitsrechts, die Beratung der Mitarbeitervertretungen, den Kontakt zum Beirat der Mitarbeitervertretungen, die Unterstützung des Koordinators für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Begleitung des Ausschusses für Arbeitssicherheit. Sie sind evangelisch und möchten Ihre Kirche durch die Wahrnehmung der genannten Aufgaben engagiert unterstützen? Sie sind interessiert an kirchlichen Arbeitsfeldern mit ihrem theologischen Hintergrund und schwierigen rechtlichen Fragen, sind vertraut mit dem Arbeitsrecht im Allgemeinen und dem kirchlichen Arbeitsrecht im Besonderen? Sie sind in der Lage Rechtsinhalte und Entscheidungen adressatenorientiert zu vermitteln und zu vertreten? Sie verfügen über die Befähigung zum gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Qualifikation? Sie treten sicher auf? Sie kennen die Strukturen der Evangelischen Kirche auf allen Ebenen? Wenn Sie diese Fragen bejahen können, fühlen Sie sich bitte angesprochen. Die Stelle ist nach A 12 BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF ausgewiesen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen und Auskünfte steht der Leitende Dezernent, Landeskirchenrat Dr. Götz Klostermann, Tel. (02 11) 45 62-285, gerne zur Verfügung.

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2011 eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Beruf der/des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten. Wir bieten eine interessante, dreijährige Ausbildung, die den theoretischen Unterricht und das fachpraktische Lernen sinnvoll kombiniert. Die theoretischen (schulischen) Ausbildungsblöcke im Erich Brost Berufskolleg in Essen wechseln sich dabei mit mehreren fachpraktischen Ausbildungsabschnitten in den verschiedenen Abteilungen des Landeskirchenamtes und in Verwaltungseinheiten von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen ab. Außerdem besuchen Sie die kirchlichen Verwaltungslehrgänge, die neben den allgemeinen Fachkenntnissen auch spezifisch kirchliche Themen vermitteln und wochenweise in Düsseldorf-Kaiserswerth stattfinden. Wir wünschen uns engagierte Menschen, die die Real- oder Wirtschaftsschule abgeschlossen, die 10. Klasse eines Gymnasiums erfolgreich

besucht haben oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss mit guten Ergebnissen nachweisen können. Die Bewerbung von Schwerbehinderten ist ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, evangelisch sind und sich Ihrer Kirche verbunden fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und letztes aktuelles Zeugnis) bis zum 5. November 2010 an das Landeskirchenamt der Evangelische Kirche im Rheinland, z.Hd. Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Lk.-Amträtin Britta Mieschala unter Tel. (02 11) 45 62 - 341 zur Verfügung.

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. September 2011 zwei Anwärtinnen/Anwärter für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Die dreijährige Ausbildung mit integriertem gebührenfreien Studium mit dem Schwerpunkt der Verwaltungsbetriebswirtschaft umfasst ein 24-monatiges fachwissenschaftliches Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW in Duisburg und eine 12-monatige fachpraktische Ausbildung, die überwiegend im Landeskirchenamt in Düsseldorf absolviert wird. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung erhalten Sie den akademischen Grad eines Bachelors. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Schwerbehinderten wird ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, evangelisch sind, sich Ihrer Kirche verbunden fühlen und das Abitur oder die volle Fachhochschulreife besitzen bzw. anstreben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 5. November 2010 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z.Hd. Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Lk.-Amträtin Britta Mieschala unter der Tel. (02 11) 45 62-341 zur Verfügung.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg sucht zum 1. Januar 2011 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Stelle (Umfang 29,25 Stunden wöchentlich) im 4. Bezirk (Lutherkirche) für 2 Jahre befristet. Das Musizieren mit der Gemeinde im Gottesdienst und das konzertante musikalische Leben haben in der Gemeinde einen hohen Stellenwert. Beides wird durch einen Förderverein im 4. Bezirk ideell und finanziell unterstützt. Der Aufgabenbereich umfasst: musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste und der Amtshandlungen, (keine Beerdigungen, keine Wochen- und Schulgottesdienste), Pflege des traditionellen und Einbringen neuen Liedgutes in die Gemeinde, Leitung der Kantorei (50 Mitglieder mit jungem Altersdurchschnitt und Oratorien Erfahrung), Leitung des Jugendgospelchores (18 Mitglieder, E-Bass, Drums), Leitung der beiden Kinderchorgruppen (50 Kinder, u.a. eine Musicalaufführung pro Jahr), kirchenmusikalische Konzerte in der Lutherkirche, Zusammenarbeit mit

dem Team, das die Jazz-Konzert-Reihe „Intermezzo“ vorbereitet und durchführt. Der Gemeinde (9.793 Gemeindemitglieder) und dem Bezirk (2.502 Gemeindemitglieder) ist es ein Anliegen, gerade auch über die Musik Menschen für den christlichen Glauben zu gewinnen. So wünschen wir uns eine Musikerin/einen Musiker, der/dem das Wachstum unserer Gemeinde am Herzen liegt, die/der mit Kreativität und in guter Zusammenarbeit mit der Kollegin (C-Stelle/Marienkirche u. Neuenkamp), dem Kollegen (A-Stelle/Salvatorkirche) und mit den Gremien der Gemeinde dazu beiträgt, die durch viele Jahre gewachsene kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde konzeptionell weiterzuentwickeln und mit neuen Impulsen zu gestalten. Die Kirchengemeinde bietet ein kirchenmusikalisch hochinteressantes Arbeitsfeld: Die Lutherkirche (Baujahr 1895, erneuert 1958, modernisiert 2004) ist bestuhlt mit 450 Plätzen, flexibel nutzbar und verfügt über eine hervorragende Akustik; daher wird sie auch als Probenraum genutzt. In der Kirche stehen zur Verfügung: eine Hammerorgel, Baujahr 1962, 27 Reg. auf 2 Manualen/Pedal, restauriert 2006 von K. Schuke, Berlin, ein Yamaha-Flügel, eine Truhenorgel der Fa. Klop, ein Yamaha-E-Piano, ein Ibach-Klavier, ein Drum-Set und eine umfangreiche Mikrofon- und Verstärkeranlage. Weitere Probenräume befinden sich in der angrenzenden „Notkirche“ (Gemeindehaus) mit großem Saal (Klavier) sowie in der Lutherkirche (Gruppenraum mit Klavier) und in den Jugendräumen. Es freuen sich auf Sie hochmotivierte Sängerinnen und Sänger aller Generationen und eine musikalisch sehr interessierte Gemeinde. Bewerbungsgespräche und das Bewerbungsverfahren finden am 23. November 2010 statt. Bei der Wohnungssuche im familienfreundlichen Stadtteil Duisern in Citynähe ist die Gemeinde gerne behilflich. Die Eingruppierung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden spätestens bis zum 1. November 2010 erbeten an: Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Gemeindeamt Duisburg-Süd, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Informationen unter [www.ekadu.de/Lutherkirche](http://www.ekadu.de/Lutherkirche). Auskünfte erteilen: Jörg Hoffmann, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 03) 31 12 22, [jhoffmann44@t-online.de](mailto:jhoffmann44@t-online.de), Stefan Korn, Pfarrer im 4. Pfarrbezirk, Tel. (02 03) 33 04 90, [korn@ekadu.de](mailto:korn@ekadu.de), Anne Nauen, Kantorin der Lutherkirche, Tel. (05 11) 45 91 31 54, [anne.nauen@arcor.de](mailto:anne.nauen@arcor.de).

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist in der Finanzabteilung des Ev. Gemeindeamtes Essen-West und Rütterscheid eine Vollzeitstelle im mittleren Verwaltungsdienst zu besetzen. Das Gemeindeamt ist mit den Verwaltungsgeschäften für sieben Essener Kirchengemeinden sowie vier den Gemeinden zugehörigen Stiftungen betraut. Wir suchen eine engagierte evangelische Mitarbeiterin/einen engagierten evangelischen Mitarbeiter mit der Befähigung zum mittleren Verwaltungsdienst (oder entsprechender Qualifikation), die/der in der Lage ist, den Aufgabenumfang im Bereich der Buchhaltung und der Abwicklung der Haushalte selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen. Neben soliden Kenntnissen im Umgang mit einschlägiger Computersoftware unter MS Windows (MS-Office-Produkte) erwarten wir Einsatz- und Initiativbereitschaft auch im persönlichen Umgang innerhalb des Teams sowie einen freundlichen Umgang mit Kunden. Die Vergütung erfolgt gem. BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Verwaltungsausschuss für das Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rütterscheid, Zu den Karmelitern 15, 45145 Essen. Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Finanzabteilung, Herr M. Storch, Tel. (02 01) 8 70 06-20, gerne zur Verfügung.

Der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen sucht vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2011 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Personalverwaltung und die Gemeindebetreuung in Vollzeit. Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die selbstständige Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, die Bearbeitung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, die Betreuung und Beratung von Kirchengemeinden und ihren Gremien, verbunden mit Sitzungsdienst in den Abendstunden. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Ausbildung, umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, PKW-Führerschein, selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten, Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme. Die Vergütung erfolgt nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 BAT- KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 6. Oktober 2010 mit vollständigen Unterlagen an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Bewerbungen per E-Mail bitte unter [gesamtverband.leverkusen@ekir.de](mailto:gesamtverband.leverkusen@ekir.de). Vorabauskünfte erhalten Sie beim Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Herrn Pröhl, Tel. (02 14) 8 30 00-0. Hinweis: Wird die Zurücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen.

Im Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg in Velbert ist in der Kirchenkreisverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines Verwaltungsfachangestellten mit der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst zu besetzen. Die Stelle umfasst Tätigkeiten im Aufgabenbereich der kirchlichen Aufsicht, insbesondere die Bearbeitung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in Personalangelegenheiten und unterstützende Mitarbeit bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen in sonstigen Aufsichtsangelegenheiten sowie Tätigkeiten im Bereich des kirchlichen Meldewesens. Kenntnisse kirchlicher Gesetze und Ordnungen sind erforderlich. Gesucht wird eine evangelische Mitarbeiterin/ein evangelischer Mitarbeiter mit Freude am selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten und mit kommunikativer Kompetenz. Der sichere Umgang mit MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF. Der Stellenumfang beträgt 30 Wochenstunden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert. Für telefonische Rückfragen steht Frau Weil, Tel. (0 20 51) 96 54-12, zur Verfügung.





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---